

GRÜNDUNG

6. MAI 1914

CHUR

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1

Unter dem Namen «GastroGraubünden Verband für Hotellerie und Restauration» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Kurzbezeichnung lautet GastroGraubünden.

Das Rechtsdomizil von GastroGraubünden befindet sich in 7000 Chur.

GastroGraubünden als Sektion von GastroSuisse bezweckt die Interessenwahrung der Hotel- und Gastronomiebetriebe im Kanton Graubünden und angrenzenden Regionen.

Zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt GastroGraubünden insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fördern des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge in der Öffentlichkeit und bei den Mitgliedern;
- b) Erarbeiten von klaren wirtschaftspolitischen Positionen und Einflussnahme auf die politische Willensbildung in Bund, Kanton und Gemeinden;
- c) Sicherstellen einer bedürfnisgerechten und fachübergreifenden Aus- und Weiterbildung;
- d) Betreibung einer offenen Informationspolitik nach innen und nach aussen;
- e) Fördern des Branchenimages und unterstützen der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit;
- f) Erbringen von qualitativ hochstehenden Dienstleistungen im Beratungsbereich;
- g) Zusammenarbeit mit GastroSuisse sowie wichtigen kantonalen Wirtschaftsorganisationen;
- h) Schaffen von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen zugunsten der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter insbesondere die Führung einer verbandseigenen Familienausgleichskasse sowie die Beteiligung an solchen Institutionen.

GastroGraubünden betreibt ein verbandseigenes Aus- und Weiterbildungszentrum.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 2

GastroGraubünden besteht aus:

- a) Sektionen (örtliche und regionale Gastrovereine) und Fachgruppen, welche nach regionalen fachorientierten oder betriebsspezifischen Kriterien organisiert sind. Die Zugehörigkeit, Zusammensetzung und Organisation der Fachgruppen ist in einem Reglement zu regeln.
- b) Einzelmitglieder der Sektionen. Diese sind zugleich Mitglieder von GastroGraubünden und von GastroSuisse. Einzelmitglieder können nur in den Genuss von beruflichen Aus- und Weiterbildungsvergünstigungen kommen, wenn sie mit der verbandseigenen AHV-Ausgleichskasse GastroSocial oder mit derjenigen der Hotela abrechnen.
- c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verband und um die Bündner Gastronomie und Hotellerie besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Firmenmitglieder: Als Firmenmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Hotellerie- und Gastronomieinteressen unterstützen und fördern. Die Firmenmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Beiträge für die Firmenmitgliedschaft und die damit verbundenen Leistungen werden in einem Reglement durch den Vorstand festgehalten.
- f) Veteranen: Personen, die keinen Betrieb mehr führen, das 55. Altersjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre Mitglied von GastroGraubünden waren, können dem Verband weiterhin als Veteranen angehören. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

ART. 3

Die Aufnahme einer Sektion, einer Firma oder eines Mitgliedes durch GastroGraubünden erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ablehnen.

ART. 4

Die Mitgliedschaft einer Sektion oder Firma erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Fusion mit einer anderen Sektion oder einer anderen Firma.

ART. 5

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, die Kündigung hat mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen.

ART. 6

Der Ausschluss von Sektionen und Fachgruppen kann nur erfolgen, wenn diese ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von GastroGraubünden verstossen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder können zu Handen der Delegiertenversammlung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben.

III. RECHTE & PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ART. 7

Die Sektionen von GastroGraubünden konstituieren sich selbst.

Ihre Statuten und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand von GastroGraubünden.

Die Sektionsstatuten haben in Bezug auf die Mitgliedschaft mindestens folgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) Als Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche einen Gastronomiebetrieb betreiben oder führen. Die Mitgliedschaftsrechte von juristischen Personen müssen durch natürliche Personen ausgeübt werden.
- b) Für Funktionen von GastroGraubünden sind nur natürliche Personen wählbar.

Den Sektionen sowie ihren Einzelmitgliedern stehen sämtliche Veranstaltungen und Dienstleistungen von GastroGraubünden zur Verfügung.

ART. 8

Die Einzelmitglieder entrichten GastroGraubünden einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaftsbeiträge der Sektion werden zusammen mit demjenigen von GastroGraubünden und GastroSuisse in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Jahresbeiträge für Passiv- und Firmenmitglieder werden durch den Vorstand von GastroGraubünden festgelegt.

Der Jahresbeitrag der Veteranen an GastroGraubünden beläuft sich auf die Hälfte des minimalen Jahresbeitrages der Einzelmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an GastroGraubünden befreit. Der Mitgliederbeitrag von GastroSuisse wird durch GastroGraubünden übernommen.

ART. 9

Die Sektionen sowie Firmen und die Mitglieder unterstützen den Zweck von GastroGraubünden und GastroSuisse. Sie verpflichten sich die Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse anzuwenden, bzw. zu befolgen. Zu diesem Zwecke verpflichten sich die Sektionen und Fachgruppen ihre Mitglieder statutarisch zur Einhaltung aller durch GastroGraubünden gefassten Beschlüsse und erlassenen Reglemente.

ART. 10

GastroGraubünden unterstützt und entlastet die Sektionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere durch Dienstleistungen im administrativen Bereich. Die Sektionen und Fachgruppen können für ihre Führung die Beratung durch die Geschäftsstelle von GastroGraubünden beanspruchen.

ART. 11

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Sektionen und Fachgruppen von GastroGraubünden und von deren Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

ART. 12

Die Organe von GastroGraubünden sind:

- a) Mitgliederversammlung (Urabstimmung)
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Sektionspräsidenten- und Firmengruppenkonferenz
- e) Geschäftsstelle
- f) Geschäftsprüfungskommission
- g) Revisionsstelle
- f) Kommissionen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt für sämtliche Organe mit Ausnahme der Vorstands- und Präsidentenwahlen, sofern nicht schriftliche Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird, das offene Handmehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, und wenn dasselbe im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Beschlussfassung über Anträge ist auf dem Korrespondenzweg für sämtliche Organe zulässig, wenn die Zustimmung des Vorstandes dafür vorliegt. Für die Annahme eines Antrages ist in diesem Fall jeweils die Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Sämtliche Mitglieder eines Organes werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit wird beschränkt auf das Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 65. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 68. Altersjahres scheidet das entsprechende Mitglied an der nächsten Delegiertenversammlung aus dem Vorstand oder aus der entsprechenden Kommission, in der es tätig war, aus.

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 13

Zum Zwecke der direkten Willenskundgebung der Verbandsmitglieder ist die Urabstimmung für bestimmte Geschäfte vorgesehen. Sie wird von der Delegiertenversammlung beschlossen oder hat auf schriftliches Verlangen einem Fünftel aller Verbandsmitglieder stattzufinden.

B. KOMPETENZEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 14

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ von GastroGraubünden. Alle Mitglieder und die Delegierten (gemäss Artikel 15 der Statuten) haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die Delegierten besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission haben an der Delegiertenversammlung nur beratende Stimme und Antragsrecht. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens der Hälfte der Sektionen von GastroGraubünden einberufen werden.

Die schriftliche Einberufung zu einer Delegiertenversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

ART. 15

An die kantonale Delegiertenversammlung sind von jeder Sektion Delegierte abzuordnen. Die Sektionen haben Anspruch:

- a) bis zu 20 Mitglieder auf zwei Delegierte;
- b) für je weitere 20 Mitglieder oder Teile davon auf einen zusätzlichen Delegierten.

ART. 16

Anträge (Geschäfte) der Sektionen und von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind der Geschäftsstelle bis spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründet zuzustellen. Für die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert wurden, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

ART. 17

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz, leitet die Delegiertenversammlung und ernennt die Stimmenzähler.

ART. 18

- 1 Genehmigung der Jahresrechnung, der Berichte der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission sowie Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane;
- 2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- 3 Wahlen
 - a) Verbandspräsident/Verbandspräsidentin
 - b) Mitglieder des Vorstandes
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Revisionsstelle
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 4 Beschlussfassung über die Anträge von Sektionen, von Mitgliedern und zu Geschäften der Delegiertenversammlung von GastroSuisse;
- 5 Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- 6 Teil- und Totalrevision der Statuten;
- 7 Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation von GastroGraubünden.

Die Delegiertenversammlung der «Familienausgleichskasse von GastroGraubünden», bei welcher es sich um einen Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des ZGB handelt, kann im Rahmen der ordentlichen Delegiertenversammlung von GastroGraubünden durchgeführt werden.

ART. 19

Nach Artikel 14 der Statuten von GastroSuisse sind von GastroGraubünden Delegierte an die Delegiertenversammlung von GastroSuisse abzuordnen. Als Delegierte können nominiert werden:

- a) die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die vom Vorstand nominierten Einzelmitglieder
- d) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle

C. Vorstand**ART. 20**

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören. Mitglieder des Vorstandes müssen entweder Eigentümer eines Hotel- oder Gastronomiebetriebes sein, oder als Direktor oder Geschäftsführer eines solchen tätig sein. Wird diese Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb verkauft so hat das Mitglied freiwillig auf die nächste Delegiertenversammlung aus dem Vorstand auszutreten, ausser 2/3 der anwesenden Delegierten befürworten eine weitere Tätigkeit dieser Person als Vorstandsmitglied. Höchstens eine Person kann in den Vorstand gewählt werden, die eine politische Funktion ausübt (Grossrat, Nationalrat) und nicht in der Branche tätig ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden hintereinander dem Vorstand angehören. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht. Der Amtsantritt wird bei der Wahl festgelegt.

Bei Annahme dieser Regelung werden bei bisherigen Vorstandsmitgliedern bereits gelistete Amtsperioden/-jahre nicht berücksichtigt. Ihre Amtszeit beginnt von neuem.

Für den Präsidenten/die Präsidentin, beginnt die Berechnung der Amtsperioden mit der Wahl für die entsprechende Funktion neu. Für diese Funktionen gilt die oberwähnte Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder nicht.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben. Dasselbe gilt für das Präsidium.

Kommt ein Vorstandsmitglied an das Ende seiner Amtsdauer, so kann die Delegiertenversammlung mit 2/3 dieses Mitglied für eine einzige weitere dreijährige Amtsdauer zur Wahl zulassen.

ART. 21

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und eine Kassierin/einen Kassier. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt nach Bedarf durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann jederzeit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

ART. 22

Dem Vorstand obliegen:

- a) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder die nicht ausdrücklich durch Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen wurden.
- b) Finanzielle Geschäfte, die ausserhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets liegen, können in dringenden Fällen bis zu einem ausserordentlichen Betrag (nicht budgetiert) von Fr. 100'000.– vom Vorstand beschlossen werden.
- c) Festlegung der Verbandsstrategie und -politik und Vertretung nach aussen;
- d) Wahl und Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (nach Vorschlag des Präsidenten und des Geschäftsführers) sowie Festlegung des Entschädigungsreglementes für die Funktionäre des Verbandes;
- e) Wahl der Mitglieder der Kommissionen von GastroGraubünden sowie Auflösung von Kommissionen;
- f) Nomination der VertreterInnen von GastroGraubünden für die Kantonale Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe;
- g) Verantwortung für die Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;

h) Abklärungen von Käufen und Verkäufen von Liegenschaften sowie Renovationen dieser;

i) Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner oder laufender Geschäfte der Geschäftsstelle, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Er kann zu diesem Zwecke auch Kommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen oder externe Sachverständige beiziehen.

ART. 23

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll und eine Vollzugskontrolle zu führen.

D Präsidenten- und Firmenkonferenz

ART. 24

Die Präsidenten- und Fachgruppenkonferenz besteht aus allen Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen sowie aus Vertretern von Fachgruppen. Zur Konferenz können auch Präsidenten von Vereinen und Organisationen eingeladen werden, die mit der Hotellerie und Gastronomie sowie dem Tourismus in enger Verbindung stehen.

An den Sitzungen der Konferenz nehmen in der Regel die Vorstandsmitglieder ebenfalls teil. Die Präsidenten- und Fachgruppenkonferenz dient dem offenen Informations- und Meinungsaustausch und soll das gegenseitige Verständnis der an der Gastronomie und Hotellerie interessierten Kreise fördern. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.

E GESCHÄFTSSTELLE

ART. 25

Zum Vollzug der Verbandsgeschäfte und zur Erreichung des Verbandszweckes führt GastroGraubünden eine Geschäftsstelle.

Die Führung der Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen, welche der Aufsicht des Vorstandes unterstehen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin besitzen in allen Verbandsorganen und Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

Wenn eine Sektion für die Vereinsführung spezielle Dienste der Geschäftsstelle beansprucht, so hat die Sektion die entstehenden Kosten zu vergüten.

ART. 26

In den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle fallen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
- b) die Unterstützung und Förderung der Vereinstätigkeit in den Sektionen;
- c) der Vollzug der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse und von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben;
- d) die administrative fachliche Leitung des Aus- und Weiterbildungszentrums;
- e) die enge Zusammenarbeit mit dem Kassier und den Verantwortlichen Treuhandstelle auf dem Gebiete des Rechnungs- und Kassawesens von GastroGraubünden;
- f) Führung der Protokolle der Sitzungen der Kommissionen, des Vorstandes, der Präsidenten- und Fachgruppenkonferenz und der Delegiertenversammlung.

F GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 27

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft im Auftrag der Delegiertenversammlung die Geschäftsführung von GastroGraubünden. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt die entsprechenden Anträge. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder dem Vorstand noch anderen Organen oder Kommissionen von GastroGraubünden angehören.

Die Amtszeit der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind wieder wählbar.

G REVISIONSSTELLE

ART. 28

Die Delegiertenversammlung wählt für eine jährliche Amtsdauer eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat alljährlich die gesamte Rechnungsführung von GastroGraubünden zu überprüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge zu stellen.

H Kommissionen

ART. 29

In den Kommissionen von GastroGraubünden hat in der Regel ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen fest.

Er kann sowohl ständige Kommissionen wie auch solche zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen.

Die Wahl der Präsidenten und der Mitglieder von Kommissionen steht dem Vorstand zu. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig, jedoch maximal für vier Amtsperioden.

ART. 30

Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten mit der Geschäftsstelle.

Die ständigen Kommissionen stellen für sich Geschäftsreglemente auf, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Über alle Sitzungen der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

V. VERTRETUNG

ART. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens von GastroGraubünden führen zwei Vorstandsmitglieder (in der Regel der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.

Für den üblichen Rechnungverkehr haben der Kassier/die Kassierin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gemäss dem vom Vorstand erlassenen Richtlinien Kollektivunterschrift.

Die laufende Korrespondenz unterzeichnet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in der Regel zu zweien mit seinem/ihrer Stellvertretung. Wichtige Stellungnahmen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

VI. FINANZEN

ART. 32

Die Einnahmen von GastroGraubünden bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus der Verbandstätigkeit
- c) den Zuwendungen, Zinsen und freiwilligen Beiträgen
- d) den Liegenschaftserträgen

ART. 33

Der Verband unterhält einen Fonds für die Aus- und Weiterbildung sowie die Nachwuchsförderung, der durch Beiträge aus der Verbandsrechnung sowie durch weitere Zuwendungen geüfnet werden kann. Der Vorstand erlässt ein Fondsreglement.

ART. 34

Unter dem Namen «Familienausgleichskasse GastroGraubünden» ist dem Verband eine Familienausgleichskasse angeschlossen, die die Auszahlung von Kinder- und Ausbildungszulagen an die bezugsberechtigten Mitarbeiter und Kassenmitglieder zum Zweck hat. Die Zugehörigkeit zur Kasse ist für alle Mitglieder, die einen Hotel- und/oder Gastronomiebetrieb führen, obligatorisch. Ausgenommen von diesem Oligatorium sind Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Berufsverbandes sind, sofern sie bei dessen AHV-Ausgleichskasse ihre Beitragspflicht gemäss AHV- und Familienzulagengesetzgebung erfüllen.

Organisation, Verwaltung und Liquidation der «Familienausgleichskasse von GastroGraubünden» richten sich unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften nach den Statuten und Reglementen der Kasse.

VII. STATUTENREVISION/AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ART. 35

Statutenänderungen können durch die Delegiertenversammlung nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand beschlossen werden.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

ART. 36

Die Auflösung und Liquidation von GastroGraubünden kann nur von der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wenn sich jedoch mindestens fünf Sektionen für die Weiterführung von GastroGraubünden aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Ein Antrag auf die Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern wenigstens drei Monate vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verbandsvermögen GastroSuisse zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. GastroSuisse hat das Vermögen bei einer späteren Neugründung eines Verbandes mit den gleichen auf dem Gebiete des Kantons Graubünden und angrenzenden Regionen wieder auszuhändigen.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 4. April. 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. April 2012.

GastroGraubünden
Loëstrasse 161 . 7000 Chur
Telefon 081 354 96 96
Fax 081 354 96 97
info@gastrograubuenden.ch
www.gastrograubuenden.ch